Lesefassung der Satzung über die Benutzung von Einrichtungen der Gemeinde Schönhausen vom 22.02.2010 in der Fassung der ersten Änderung vom 14.09.2015

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBI. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (GVOBI. M-V S. 410, 413), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Schönhausen und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburg-Strelitz folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Einrichtungen der Gemeinde, die unter den Geltungsbereich dieser Satzung fallen, sind in der Anlage 1 aufgeführt.
- 2) Die Einrichtungen sind zweckentsprechend sowie für die Freizeit zu nutzen.
- 3) Der/die Benutzer(in)/Antragsteller(in) muss(müssen) das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Benutzungsverhältnis

1) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts. Der Nutzer (Mieter) ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sein es vom Mieter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.

§ 3 Anmeldung

- 1) Die Benutzung der jeweiligen Einrichtungen ist mindestens 3 Tage vor dem gewünschten Termin entsprechend Anlage 2 anzumelden.
- 2) Zwischen Gemeinde und Benutzer wird für die Dauer der Benutzung ein Nutzungsvertrag abgeschlossen.

Durch Unterzeichnung des Vertrages verpflichtet sich der Benutzer, für Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis (wie z.B. Gebühren, Schadensersatz) einzustehen. Gleichzeitig bekennt der Nutzer mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, rassistischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird.

§ 4 Benutzung

1) Die Benutzung der Einrichtung hat in der vereinbarten Frist zu erfolgen. Die Schlüssel sind von den verantwortlichen Personen zu empfangen und bis spätestens 12.00 Uhr des Tages nach der Benutzung an sie zurückzugeben.

§ 5 Gebühren

- 1) Die Benutzung der Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden von den Benutzern nach der geltenden Gebührenordnung der Anlage 3 erhoben.
- 2) Die Gebühren sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen in der Amtskasse des Amtes Woldegk bar einzuzahlen oder auf das Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Strelitz, Konto Nr. 34 012 101, BLZ 150 517 32 zu überweisen.

3) Nicht rechtzeitig beglichene Gebühren werden im Mahnverfahren und durch Vollstreckungsmaßnahmen beigetrieben.

Bei Überschreitung der vereinbarten Nutzungsdauer erfolgt die Weiterberechnung der Gebühren mit den in der Anlage 3 festgelegten Sätzen.

§ 6 Behandlung der Einrichtungen durch die Benutzer

- Der Benutzer ist verpflichtet, die Einrichtung und das darin befindliche Inventar sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass sie nicht missbräuchlich genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
 - Vorhandene Nutzungsordnungen sind einzuhalten.
- 2) Für beschädigtes oder abhanden gekommenes Inventar hat der Benutzer Ersatz zu leisten, der sich nach Art und Ausmaß der Beschädigung richtet.
 - Dabei bildet der Wiederbeschaffungswert die Obergrenze.
 - Für zerstörtes oder abhanden gekommenes Inventar gilt die Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Das Inventar ist per Unterschrift zu übernehmen und wieder zurückzugeben.
- 3) Vor jeder Benutzung ist das Inventar vom Benutzer auf erkennbare Mängel hin zu prüfen. Für nachträglich festgestellte Mängel haftet der Benutzer ohne Rücksicht auf sein Verschulden.
- 4) Jede Beschädigung oder jeder Verlust von Inventar ist unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Einrichtungen der Gemeinde Schönhausen vom 25.02.1998 mit allen Änderungen außer Kraft.

ausgefertigt:
Hannelore Schulz (Siegel)
Bürgermeisterin

Anlage 1

Objekte der Gemeinde, die unter den Geltungsbereich der Satzung über die Benutzung von Einrichtungen der Gemeinde fallen, sind:

- Gemeindehaus Schönhausen (großer Raum, Küche, Toilette)
- Kulturraum Matzdorf

Anlage 2

Die Nutzung der in Anlage 1 aufgeführten Objekte ist anzumelden:

- bei der Bürgermeisterin, Frau Hannelore Schulz

Anlage 3

Die Gebühren betragen für:

im Zeitraum vom 01.05. bis 30.09.= 25,00 €/d

im Zeitraum vom 01.10. bis 30.04.= 35,00 €/d